

Berliner Gerichts-Zeitung

Tageszeitung für
Handel, Industrie,

Politik, Rechtspflege,
Kunst, Litteratur etc.

Erste
täglich früh, mit Ausnahme der Tage
nach den Sonn- und Festtagen.
Preis für Berlin frei ins Haus
monatlich 1 Mk.
auswärts bei den Postanstalten viertelj. 3 Mk.
Postzeitungsliste: Nr. 1005.
Einzeln Nummern in Berlin 5 Pfg.
Nicht bestellte Manuscripte werden nicht
zurückgeschickt.



Inserate:
pro Petit-Beile 40 Pfg. Stellen-Belege und
Angebote pro Beile 20 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Zimmerstraße 34.
Telephon: Amt 1a, Nr. 5120.
Aufsendungen für die Redaktion und den
Verlag der „Berl. Ger.-Ztg.“ sind nach
Zimmerstraße 34 zu adressieren.

Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Nr. 5.

Berlin, Freitag, den 7. Januar 1898.

16. Jahrgang.

Französische Unzufriedenheit mit dem Zweibund.

K. Der Enthusiasmus für das Bündnis mit Rußland hat schon verschiedentlich Eintrag erlitten; indessen ist die Mißstimmung in dieser Hinsicht bis jetzt stets nur eine schnell vorübergehende gewesen, und es bedurfte immer nur eines geringen Zeichens der russischen Guld, um dem Zweibunde in Frankreich wieder eine überschäumende Popularität zu verschaffen. Die Vorgänge in China scheinen nun aber einen viel nachhaltigeren, ungünstigen Einfluß auf das französisch-russische Bündnis in weiten Kreisen Frankreichs hervorgerufen zu haben als die früheren kleinen Meinungsverschiedenheiten, beispielsweise bezüglich des türkisch-griechischen Konfliktes zusammengekommen. Vorzüglich fahrt der bekannte monarchistische Journalist Mörchant im Leitartikel des „Soleil“ unter dem vielversprechenden Titel „Par Berlin“ die Gründe der Mißstimmung zusammen. In diesem Falle hat der Skizze des Herzogs von Orleans ausnahmsweise gewisse in den Massen umlaufende Strömungen richtig zu wörtigen verstanden. „Der Artikel knüpft an die Nachricht an, daß der neuernannte russische Botschafter für Berlin Fürst Krusjoff vor dem Austritte seines Postens auf Befehl des Zaren sich zunächst nach Berlin zu einer Besprechung mit dem deutschen Reichskanzler begeben soll. „So tritt Deutschland als dritte Macht in das französisch-russische Bündnis ein“, folgert Mörchant, „und der Botschafter des Zaren wird nicht nach Paris kommen, ohne zuvor in Berlin gewesen zu sein und der deutschen Regierung die Versicherung gegeben zu haben, daß man bei den Angelegenheiten, die in Paris zwischen unserem Minister des Äußeren und dem Vertreter Rußlands zur Verhandlung gelangen werden, stets sorgfältig die deutschen Interessen im Auge behalten wird. Um es klar und ohne Umschreibungen herauszusagen, man wird russischerseits in Frankreich sich streng an die politischen Vereinbarungen zwischen der russischen und der deutschen Regierung halten. — Der Schritt des Fürsten Krusjoff wird, falls er stattfindet, eine Bedeutung haben, die man gar nicht scharf genug hervorheben kann.“ Es folgt sodann nach einer kurzen, etwas spöttischen Würdigung der zwischen dem Zaren und dem Präsidenten der Republik ausgetauschten Glückwunschtelegramme zum neuen Jahre eine Analyse des Zustandekommens des Zweibundes, an die sich Darlegungen bezüglich der wirtschaftlichen Vorteile schließen, die Rußland aus seiner Freundschaft für Frankreich zu ziehen vermochte. Während das Frankreich 12 Milliarden von Frankreich entziehen, bezog Rußland gerade für 25 Millionen Französischer Erzeugnisse, während es aus Deutschland für 175 Millionen Waren einfuhr. „Was wir auch thun mögen“, heißt es im „Soleil“ weiter, „Rußland, das uns liebt, zieht die deutschen und englischen Erzeugnisse den unseren vor und wird seine Einkäufe in Deutschland und England forsetzen und die französischen Waren auch fernerhin zurückweisen. — Finden wir wenigstens auf politischem Gebiete in der Allianz mit Rußland Entschädigungen für die ausgebliebenen Handelsvorteile? — Auch hier scheint Rußland die Rede allein an sich zu ziehen, wie man familiär zu sagen pflegt. Wir haben Rußland bei der chinesisch-japanischen Frage unterstützt. Wir sind mit Rußland und auch mit Deutschland zusammengegangen, um die Integrität des chinesischen Reiches zu verteidigen und die siegreichen Heere des Mikado mitten auf dem Vorwärtsschritt nach Peking aufzuhalten. Ergebnis: Rußland hat sich Koreas und der Mandchurie bemächtigt; es hat sich von China die Konzession einer Eisenbahn erteilen lassen, die die transsibirische Linie bis zum Golfe von Peking verlängern wird, schließlich hat es sich in Port-Arthur eingenistet. Deutschland seinerseits hat sich Kiaotshaus bemächtigt, so daß Rußland und Deutschland die Pechilihälfte, die den chinesischen Vesporns bildet, in ihrer Gewalt haben. Frankreich allein hat nichts erhalten. — Und nun kündigt man uns mit der ruhigsten Miene der Welt an, daß der Fürst Krusjoff, bevor er nach Paris kommt, Berlin besuchen wird, um sich mit dem Kanzler des Deutschen Reiches zu verständigen. Der wesentliche Charakter des russisch-französischen Bündnisses besteht also darin, daß die Rußland und Frankreich interessierenden Angelegenheiten zwischen Petersburg und Berlin geregelt werden. Darauf waren wir doch nicht vorbereitet, als wir mit allen guten

Franzosen zusammen den zwischen dem Zaren und dem Präsidenten der Republik ausgetauschten Trinksprüchen zuzubehalten. Wir hatten in naiver Weise angenommen, daß es sich um ein wirkliches Bündnis zwischen Frankreich und Rußland handelte. Heute gewinnt es aber immer mehr den Anschein, als ob ein Bündnis nur zwischen Deutschland und Rußland bestände, und daß Frankreich nur seine Zustimmung zu diesem Bündnisse zu geben und die Kosten dafür zu bezahlen hat. Der Fürst Krusjoff soll, wie man behauptet, in Berlin die Versicherung abgegeben, daß Deutschland von dem russisch-französischen Bündnis nichts zu befürchten hat und nie etwas zu befürchten haben wird, da die friedlichen Absichten desselben bekannt sind. — Wenn aber Deutschland, was auch immer kommen mag, nie etwas von dem russisch-französischen Bündnisse zu befürchten hat, wenn wir als Freunde der Russen auch Freunde der Deutschen sind, aus dem einfachen Grunde, daß die Freunde unserer Freunde auch unsere eigenen Freunde sind, wozu hatten wir dann eine Armee von 3 Millionen Mann, und wozu geben wir alljährlich 700 Millionen für das Kriegsbudget aus? Wir werden nie gegen Deutschland Krieg führen, da Rußland es nicht will und es nicht gestattet würde: das ist uns zu Gemüte geführt worden. Wegen wen halten wir also ein Heer unter Waffen? Die französische Republik hat doch wohl keine Verwickelungen mit dem Fürstentum Monaco zu befürchten?“

Die Verfassung und Verwaltung Chinas.

Die Verfassung Chinas, die niedergelegt ist in dem Tsching-hwainten, Sammlung von Verordnungen der Tsching-dynastie, gleicht bekanntlich dem Kaiser eine unbeschränkte Macht, sowohl auf weltlichem als auf religiösem Gebiete. In Wirklichkeit ist jedoch seine Herrschaft eingegrenzt durch strenge ceremonielle Bestimmungen, die ihn namentlich jeglichen Verkehr mit dem Volke unmöglich machen und ein Auftreten in der Öffentlichkeit fast ganz verbieten. Außer dieser mehr äußerlichen Einschränkung seiner Macht muß der Kaiser eine Art satrapischer Regierung durch die Vicelkönige dulden, die in den ihnen unterstellten Provinzen meist sehr selbstständig regieren.

Seit dem Jahre 1644 ist der Thron erblich in der von den mandchurischen Eroberern begründeten Tsching- (d. i. Meinen) Dynastie. Der Kaiser bestimmt seinen Nachfolger unter den Söhnen seiner drei ersten Gemahlinnen. Fehlen solche, erbt ein anderer Prinz. Der zur Zeit regierende Kaiser, Kwangsi, Fortsetzung des „Glanzes“, auch Tai-tsch genannt, kam im Jahre 1875 als Nachfolger seines im Alter von 18 Jahren kinderlos gestorbenen Vaters Tschungsi als vierjähriger Knabe auf den Thron. Im Jahre 1889 wurde er selbständig.

Die Centralregierung hat ihren Sitz in Peking. Die wichtigsten Staatsangelegenheiten werden von dem Staatsrat, Kün-li-tschu, angeblich in Gegenwart des Kaisers, meist des Morgens zwischen 5 und 6 Uhr verhandelt. Nächst diesem höchsten Kollegium giebt es eine „Innere Kammer“, Kei-to, bestehend aus vier Mitgliedern, zwei Chinesen und zwei Mandchus. Darauf folgen die sechs Ministerien, deren jedes von je einem Mandchu und einem Chinesen verwaltet wird. Es sind: das Li-tschu für das Personal der Beamten, das Hu-tschu für die Finanzen, das Si-tschu für das Öffentliche und Ceremonien, das Ping-tschu für die Kriegswesen, das Tsching-tschu für die Justiz, das Kwang-tschu für öffentliche Arbeiten. Ein besonderes Ministerium, das Tschung-tschu-men, dem nur Mandchus angehören, besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Vorbehalt eines kaiserlichen Prinzen.

Eine völlig selbständige, eigenartige Stellung nimmt das Kollegium der Censoren ein, denen das Recht zusteht, das öffentliche Auftreten sowohl wie die Amtshandlungen der Beamten offiziell zu kritisieren und selbst das Verhalten des Kaisers zu tadeln. Es besteht aus 40 bis 50 Mitgliedern unter der Leitung eines Mandchu und eines Chinesen.

Die Provinzen stehen unter Gouverneuren, Fu-tai, die zum Teil unmittelbar mit der Centralverwaltung in Verbindung stehen, zum Teil nach erst wieder einem Generalgouverneur untergeordnet sind, dessen Machtbefugnisse sich über zwei Provinzen erstrecken. Die Generalgouverneure, Tschung-tschu, von den Europäern oft auch Vicelkönige genannt, können sowohl Mandchus wie Chinesen sein. Unter dem Provinzialgouverneur steht wieder eine Anzahl Tschu-tai oder Regierungspräsidenten. Das von dem Tschu-tai verwaltete Gebiet zerfällt wieder in mehrere Departements, Fu, Tschu und Ting, und diese teilen sich wieder in eine Anzahl Kreise, Dien. Die Kreisvorsteher haben eine sehr wichtige Stellung, indem sie die gesamte Verwaltung, einschließlich der Besteuerung, und auch die Rechtsprechung zu besorgen haben.

Die gesamten Staatsbeamten, außerhalb Chinas Mandarine genannt, zerfallen in neun Klassen. Sie bilden gewissermaßen eine Aristokratie und besitzen dem Volke gegenüber große Macht. Der Zutritt zu den Beamtenstellen steht gewöhnlich jedem frei, der die zum Teil sehr schweren Examina bestanden hat. Doch kommen bei letzteren große Ungerechtigkeiten vor. Auch werden viele Ämter und Würden mit Geld erlangt; es bildet sogar der Verkauf von Stellen eine offizielle Einnahmequelle des kaiserlichen Hofes. Die Gehälter

sind sehr gering, und da überdies die Beamten in der Regel nach einigen Jahren ihr Amt abzutreten haben, sucht jeder die Zeit nach Kräften auszunutzen, um sich zu bereichern; infolge dessen ist das öffentliche Beamtentum von Grund aus korumpiert. Die Rechtsprechung liegt in der untersten Instanz in den Händen des Kreisvorstehers, der somit Verwaltungsbeamter und Richter zugleich ist. Eine höhere Instanz bildet das ausschließlich für Rechtspflege in jeder Provinz eingerichtete Amt des Provinzialrichters. Der höchste Gerichtshof, dem allein die Entscheidung über Todesurteile zusteht, ist eine Abteilung des Justizministeriums in Peking.

Die Abtretung der Kiaotshau- und Tschiang-tschu-Chinas an Deutschland ist ein um so erfreulicherer Erfolg der deutschen Politik, als derselbe in durchaus friedlicher Weise und nur durch beiderseitiges Einvernehmen erzielt worden, derart, daß selbst die Neider keinen Anlaß haben, über eine „Verwaltung“ zu klagen und Schwierigkeiten zu machen. Man wird dieses Ergebnis als ein glückliches Präjudiz für den weiteren Verlauf der Dinge in China erblicken dürfen. Spricht man doch bereits von offiziellen Vorschlägen zu einer internationalen Vereinbarung bezüglich der Interessensphären der verschiedenen Mächte in Ostasien. Eine solche Vereinbarung nach dem Vorbilde derjenigen in Afrika würde auch für England das beste Mittel bieten, um auf friedlichem Wege seine Rechnung zu finden. — Das Verdienst, welches dem neuen Staatssekretär des Auswärtigen, Herrn v. Bülow, bezüglich des von Deutschland erzielten Erfolges zufällt, hat seitens des Kaisers bereits eine Anerkennung gefunden durch die Verleihung des Roten Adler-Ordens erster Klasse, dessen Insignien der Kaiser Herrn v. Bülow vorgelesen persönlich überreichte. Das Verdienst des letzteren konnte kein glücklicheres sein.

Der Vertrag zwischen Rußland und Korea, wodurch die koreanische Finanzverwaltung ganz und gar russischer Leitung unterstellt wird, ist am 5. November 1897 abgeschlossen worden. Sein Wortlaut liegt jetzt vor. Der Inhalt und die Tragweite desselben werden am deutlichsten durch nachfolgende Bestimmungen gekennzeichnet. Am Artikel VIII heißt es: „Rußland und Korea sind jetzt in so enger Freundschaft miteinander verbunden, daß es nicht nötig ist, die Dauer der gegenwärtigen Vereinbarungen irgendwie näher zu bestimmen. Erst wenn die Koreaner selbst instande sein werden, ihre Finanzen aus eigener Kraft in Ordnung zu bringen, wird der zum Verwalter der Finanzen ernannte Herr Alexjew mit gegenseitiger Zustimmung nach Rußland zurückkehren. Auf keinen Fall darf aber nachher ein Fremder die Finanzleitung übernehmen. Vorher im § 7 heißt noch: „Für den Fall, daß Herr Alexjew für seine Person Korea verlassen will, so darf er es nicht eher, als bis ein geeigneter Vertreter oder Nachfolger, der die Zustimmung der beiden Regierungen von Rußland und Korea besitzt, an seiner Stelle in Seoul eingetroffen ist.“ Am weitesten jedoch wird das russische Interesse im § 5 gewahrt, der dem obersten Finanzrat, also jetzt dem Herrn Alexjew, die Weisung giebt, der koreanischen Regierung eine Persönlichkeit zu empfehlen, welche oberster Kommissar des Zollwesens an Stelle des jetzigen sein wird. — Das mit dem jetzigen Oberkommissar des koreanischen Zollwesens, dem Engländer Brown, abgeschlossene Kompromiß kann hierdurch nur die Bedeutung einer vorübergehenden Konzession haben, die wohl kaum ausreichen dürfte, um den diesfälligen Konflikt zwischen Rußland und England definitiv zu lösen.

Politischer Tagesbericht. Deutschland.

Berlin. Während mittels polnischer Volksbibliotheken systematisch und, wie die Erfahrung lehrt, mit nur zu durchschlagendem Erfolge an der Verbreitung großpolnischer Gesinnung und an der Untergrabung der Stellung des Deutschthums in den Ostmarken gearbeitet wird, ist auf deutscher Seite, von einigen zusammenhängenden Einkäufen in Oberschlesien abgesehen, für die Sache der deutschen Volksbibliotheken bis jetzt wenig geschehen. Erst ganz neuerdings fängt die Bewegung an, Gunsten deutscher Volksbibliotheken in der Provinz Posen an, in regeren Fluß zu kommen, erfreulicherweise unter lebhafter Anteilnahme der intelligenten und politisch urteilsreifen deutschen Kreise daselbst. Insbesondere hat der Verein zur Förderung des Deutschthums in den Ostmarken die Begründung deutscher Volksbibliotheken nunmehr auf sein Programm gesetzt. Es ist das mit umso größerer Bemühtung zu begrüßen, als der Vorsprung, den die Polen gewonnen haben, bereits ein so weiter ist, daß auf deutscher Seite alle prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten vorläufig zurückgestellt werden müssen, soll die Verteidigung des Bestandes der deutschen Sprache, des deutschen Volkstums gegen die scharf angreif-